

Feiertagsrecht - Stille Feiertage -





Stille Feiertage

Einige der in Bayern gesetzlich festgelegten Feiertage genießen einen besonderen Schutz. Die Reglementierungen übertreffen hierbei die allgemeinen Regelungen, wie sie für die "einfachen Feiertage" gelten.

Dieser besondere Schutz der "Hochfeste" begründet sich in ihrem besonders ernsthaften Charakter. Aufgrund der hieraus resultierenden Verbote für vergnügliche Veranstaltungen stehen die Hochfeste regelmäßig in der Kritik liberal denkender Teile der Bevölkerung (Stichwort: "Tanzverbote"). Ungeachtet dessen soll hier auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen eingegangen werden.

Art. 3 des bayerischen Feiertagsgesetzes regelt die sog. "**stillen Tage**". Stille Tage sind:

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karfreitag
- Karsamstag
- Allerheiligen
- der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag
- Totensonntag
- Buß- und Bettag
- Heiliger Abend

Der Schutz der stillen Tage beginnt um 02.00 Uhr, am Karfreitag und an Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.

Verbote

An diesen stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen innerhalb des zeitlichen Geltungsraumes nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen ernste Charakter gewahrt bleibt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bay. FTG). Öffentlich sind Veranstaltungen dann, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist (vgl. Nr. 19.1.3 VollzBek LStVG).

Tanzveranstaltungen sind nicht geeignet, den ernsten Charakter der stillen Tage zu wahren und sind daher an den Hochfesten nicht erlaubt.



Konzertveranstaltungen können vom Grundsatz her an stillen Tagen innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig sein, sofern sie den bereits benannten ernsten Charakter der stillen Tage wahren. Hier muss aber der Konzertcharakter der Veranstaltung im Vordergrund stehen. Entsprechend muss bei der Konzertveranstaltung gewährleistet bleiben, dass sie nicht zugleich die Eigenart einer Tanzveranstaltung aufweist. So dürfen bei der Veranstaltung keine Tanzflächen ausgewiesen sein. Sofern lediglich einzelne Veranstaltungsbesucher sich spontan zur Musik bewegen, handelt es sich deshalb noch nicht um eine Tanzveranstaltung. Schwierig für den Veranstalter wird es dann, wenn eine Vielzahl der Gäste auf vorhandenen freien Flächen zu tanzen beginnt. Hier wäre der Veranstalter von Rechts wegen verpflichtet, der Veranstaltung wieder ihren ernsten Charakter zu verleihen.

Welche Konzertarten von ihrem Wesen her geeignet sind, den ernsten Charakter stiller Tage im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bay. FTG zu wahren, kann nur im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände beurteilt werden. Der Veranstalter kann hier entsprechend gegensteuern, sofern er beispielsweise den Veranstaltungsraum lediglich bestuhlt, nur Sitzplätze vergibt und keine freien Tanzflächen ausweist. So ist bei Tanz- und Diskothekenbetrieben in aller Regel der ernste Charakter zu verneinen. Auch ist bei der Auswahl der Stücke der besondere Charakter der Hochfeste zu berücksichtigen. Ruhige Titel dürften sich in den meisten Musiksparten finden (z. B. volkstümliche Musik, Rock, Pop, Schlager, Folk, Klassik, Jazz). Lediglich bei Hardrock und Heavy-Metal wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass die zuständige Sicherheitsbehörde derartige Konzertveranstaltungen untersagen wird, zumal diese Musik in hoher Lautstärke und mit harten Rhythmen abgespielt wird.

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind auch unabhängig von den Feiertagsregelungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (Art. 19 LStVG). Erfolgt eine derartige Anzeige für eine Tanzveranstaltung an einem stillen Feiertag, so ist in der Anzeige plausibel darzulegen, wie der ernste Charakter des Hochfestes gewahrt bleibt.

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. Satz 3 Bay. FTG). Einen Schankbetrieb betreibt, wer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG). Ein enger Zusammenhang zwischen Abgabe des Getränkes und Verzehr muss somit gegeben sein. Werden Getränke lediglich über den Straßenverkauf abgegeben, so fällt dies noch nicht unter den Begriff des Schankbetriebes. Jedoch darf der Betreiber keine Abstellmöglichkeiten für die Getränke bereitstellen, welche die Käufer der Getränke dazu verleiten, das Getränk noch vor Ort zu verzehren.

Sportveranstaltungen sind (ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag) von Rechts wegen an den stillen Tagen aber erlaubt (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Bay. FTG).

Festsetzung weiterer stiller Tage

Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann aus besonderem Anlass, der eine



Staatstrauer gebietet, weitere Tage **einmalig** zu stillen Tagen erklären. Hierzu bedarf es einer Rechtsverordnung (Art. 3 Abs. 3 Bay. FTG). In dieser Rechtsverordnung kann dann auch bestimmt werden, dass an diesem Tag weder Sportveranstaltungen noch musikalische Darbietungen in Schankbetrieben zulässig sind.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- an stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen durchführt, bei denen der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt bleibt (Art. 7 Nr. 3a Bay. FTG)
- am Buß- und Bettag Sportveranstaltungen durchführt (Art. 7 Nr. 3b Bay. FTG)
- am Karfreitag Sportveranstaltungen durchführt oder in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen erbringt (Art. 7 Nr. 3c Bay. FTG).

Übersicht

Hochfest	Öffentliche Unterhaltungsveranstaltung	Sportveranstaltung	Musikalische Darbietung in Räumen mit Schankbetrieb
Aschermittwoch	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Gründonnerstag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Karfreitag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Nein	Nein
Karsamstag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um



			keine Tanzveranstaltung handelt
Allerheiligen	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Totensonntag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Buß- und Bettag	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Nein	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt
Heiliger Abend	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt	Ja	Ja, sofern ernster Charakter gewahrt bleibt und es sich um keine Tanzveranstaltung handelt